

## DAS GILT NEU IM 2025

**Von AHV über den Konsumkredit bis zum Zivilprozess. Anfang Jahr treten zahlreiche Neuerungen in Kraft. Hier die wichtigsten Neuerungen im 2025**

Im nächsten Jahr steigen die Altersrenten und die Kinderzulagen. Auch sonst ändert Einiges im nächsten Jahr. Das sind die wichtigsten Änderungen von «A» wie AHV bis «Z» wie Zivilprozess

**AHV- und IV-Renten** Die Renten der AHV und IV steigen ab Januar um 2,9 Prozent. Wer nur die Mindestrente erhält, kommt neu auf 1'260 Franken pro Monat – das sind 35 Franken mehr als bisher. Die maximale Altersrente für Ehepaare beträgt neu 3'780 Franken.

**AHV/IV/EO** Der Mindestbeitrag der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO steigt pro Jahr von 514 auf 530 Franken. Der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV erhöht sich von 980 auf 1'010 Franken. Die Beiträge sind bis zum gesetzlichen Pensionsalter geschuldet.

**Bundessteuern** Wer die direkte Bundessteuer vorauszahlt, erhält neu einen Vergütungszins von 0,75 statt 1,25 Prozent. Der Verzugszins für verspätete Zahlungen wird von 4,75 auf 4,5 Prozent gesenkt.

**Erbrecht** Schweizer Doppelbürger können neu das Erbrecht ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit wählen. Davon ausgenommen bleibt das schweizerische Pflichtteilsrecht.

**Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen** Die Pauschale für die Deckung des Lebensbedarfs, also für Essen, Kleider, Verkehr, Freizeit, Versicherungen wird erhöht. Neu erhalten Alleinstehende 20'670 Franken pro Jahr, Ehepaare 31'005 Franken. Zudem wird der anrechenbare Mietzins erhöht. Je nach Region beträgt der Maximalmietzins für eine Einzelperson neu zwischen 16'680 und 18'900

Franken pro Jahr. Bei Hausbesitzern wird neu eine Nebenkostenpauschale von 3'480 statt 3'060 Franken angerechnet.

**Familienzulagen:** Die Kinderzulagen müssen neu mindestens 215 Franken pro Monat und Kind betragen, die Ausbildungszulagen mindestens 268 Franken. Die Kantone können höhere Beträge festlegen.

**Heirat** Zivilgerichte können Ehen von Minderjährigen bis zum 25. Geburtstag auf Klage der Verheirateten oder einer Behörde für ungültig erklären. Bisher war dies nur bis zum 18. Lebensjahr möglich. Die Ehe bleibt gültig, wenn die Partner zum Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung bereits volljährig sind und das Gericht zum Schluss kommt, dass die Ehe dem freien Willen der betroffenen Person entspricht.

**Hilflosenentschädigung** AHV- oder IV-Rentner, die wegen eines Gesundheitsschadens dauerhaft auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Neu erhält etwa ein AHV-Rentner mit schwerer Hilflosigkeit, der zu Hause wohnt, pro Monat 1'008 statt wie bisher 980 Franken. Bei einem IV-Rentner in der gleichen Situation erhöht sich die Entschädigung von 1'960 auf 2'016 Franken.

**Hinterlassenen- und IV-Rente** Die seit 2021 neu ausgerichteten Hinterlassenen- und IV-Renten der obligatorischen 2. Säule werden an die Teuerung angepasst. Die Erhöhung beträgt 5,8 Prozent. Für Renten, die Anfang 2023 und 2024 erstmals angepasst wurden, gibt es ebenfalls eine Erhöhung von 2,5 respektive 0,8 Prozent. Die Altersrenten der Pensionskassen steigen nur, wenn der Stiftungsrat der Kasse dies beschliesst.

**Konkurse** Verschiedene Neuerungen sollen missbräuchliche Konkurse verhindern. Öffentlichrechtliche Gläubiger wie die Steuerverwaltung oder die Suva müssen ihre Schuldner neu ebenfalls auf Konkurs statt wie bisher auf Pfändung betreiben. Ein Verzicht auf eine Revisionsstelle ist nicht mehr rückwirkend, sondern nur noch für künftige Geschäftsjahre möglich. Und Verkäufe von Mantelgesellschaften sind verboten, wenn eine überschuldete AG oder GmbH nicht mehr aktiv ist und keine verwertbaren Aktiven hat. Das strafrechtliche Tätigkeitsverbot gilt neu auch für faktische Organe von Gesellschaften. Die im Strafregister eingetragenen Verbote müssen dem Handelsregisteramt gemeldet werden. Die Personensuche im Handelsregister ist neu landesweit über [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) möglich – und nicht nur über die Handelsregister der Kantone.

**Konsumkredit** Der Höchstzinssatz für Konsumkredite sinkt um ein Prozent. Er beträgt neu 11 Prozent für Barkredite und 13 Prozent für Überziehungskredite.

**Pensionskasse** Die Pensionskassen müssen obligatorisch den Lohnanteil zwischen 26'460 und 90'720 Franken versichern. Wer mehr als 22'680 Franken verdient, muss einer Pensionskasse beitreten.

**Säule 3a** Personen mit Pensionskasse können neu pro Jahr 7'258 Franken in die Säule 3a einzahlen und diesen Beitrag der Steuererklärung vom Einkommen abziehen. Für Personen ohne Pensionskasse gilt ein Maximalbetrag von 36'288 Franken oder maximal 20 Prozent des Einkommens. Wer nicht jedes Jahr den maximal zulässigen Beitrag einzahlt, kann neu dies später nachholen. Diese Möglichkeit besteht für Beitragslücken ab 2025.

**Steuern** Bei der direkten Bundessteuer wird die kalte Progression nächstes Jahr ausgeglichen, indem die Abzüge für einige Positionen in der Steuererklärung 2025 erhöht werden. Beispiele: Der Abzug für Zweitverdiener steigt um 200 Franken auf 14'100 Franken. Für Aus- und Weiterbildungskosten kann man neu einen Betrag bis 13'000 Franken abziehen – das sind 100 Franken mehr als noch 2024.

Und der Kinder- und Unterstützungsabzug steigt um 100 Franken auf je 6'800 Franken.

**Tabak** Der Bundesrat erhöht die Steueransätze bei Zigaretten, Zigarillos, Feinschnitt- und Wasserpfeiffentabak sowie auf Tabakfabrikate (Snus, Kautabak). Dies führt etwa bei Snus zu einem Preisaufschlag von rund 40 Rappen pro Packung.

**Zivilprozess** Die Gerichte dürfen von der klagenden Partei nur noch einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Die Gerichtskosten zahlt neu immer jene Partei, der sie vom Gericht auferlegt werden. Das heisst: Der Kläger erhält den Vorschuss bei Obsiegen zurück. Neu können die Schlichtungsbehörden in allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten einen Urteilsvorschlag bis zu einem Streitwert von 10000 Franken unterbreiten – statt wie bisher 5000 Franken. Wer unentschuldigt einer Verhandlung fernbleibt, kann künftig mit bis zu 1000 Franken gebüsst werden.